

**Ergänzende Bestimmungen zu den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB)
des Abwasserzweckverbandes Apolda (AZVA)
Neufassung vom 12.12.2011, 1. Änderung vom 16.09.2014, 2. Änderung vom 29.08.2016**

1. Vertragsabschluss

(1) Der AZVA schließt den Vertrag zur Abwasserbeseitigung in der Regel im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Abwasseranschluss ab.

1.1 Grundlage ist der Antrag auf Abwassereinleitung, dem nachfolgend aufgeführte Unterlagen beizufügen sind:

1. Katasterauszug
2. Lageplan mit Einordnung der Bebauung (M 1:1.000/1:500)
3. Entwässerungsplan vom Grundstück
4. Grundrisse der einzelnen Geschosse
5. Gebäudeschnitt (höhenmäßige Einordnung)
6. Vollständige Baugenehmigung
7. Eigentumsnachweis.

Diese Anlagen sollten Kopien der zur Baugenehmigung eingereichten Unterlagen sein.

1.2 Bei Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage gilt Gleiches wie unter Pkt. 1.1. Bei Um- und Ausbauten ist der Nachweis über die Erhöhung der Abflusswerte/Wohnungseinheiten zu erbringen.

(2) Mit Inkrafttreten der AEB gilt der Abwasserbeseitigungsvertrag als Vertragsabschluss mit den bereits im Entsorgungsgebiet bestehenden Anschlussnehmern.

2. Abwasserpreise

(1) Der AZVA berechnet nach den §§ 16 und 17 der AEB Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

(2) Bei der Bemessung der Entgelte für den **Mengenpreis** (für Kanaleinleitung und Benutzung der Fäkal- und Klärschlamm Entsorgungseinrichtung) werden 4 Kategorien entsprechend der Schmutzfracht unterschieden:

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe			
		Kategorie			
		I	II	III	IV
Temperatur	C	35	35	35	35
pH-Wert (zulässiger Bereich)		6,5-9,5	6,5-9,5	6,5-9,5	6,5-9,5
Leitfähigkeit	µS/cm	3.000	3.000	3.500	4.000
absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	ml/l	1,5	2,0	6,0	10,0
abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	300	500	800	800
BSB5 (aus 15 min homogenisierter Probe)	mg/l	300	500	1.000	1.500
CSB (aus 15 min homogenisierter Probe)	mg/l	1.000	1.500	2.000	3.000
Gesamtsalz, außer Härtebildner Sulfate und Chloride	mg/l	500	1.000	1.500	1.500
Chloride	mg/l	300	500	800	800
Sulfate	mg/l	700	700	700	700
Sulfid	mg/l	2,0	2,0	2,0	2,0
Fluorid	mg/l	60	60	60	60
verseifbare Öle und Fette nach Behandlung in mechanisch wirkenden Leichtflüssigkeitsabscheidern (nach phys.-chem. Behandlung gemäß DIN 38409 Teil 18)	mg/l	20	20	20	20
Kohlenwasserstoffe, gesamt	mg/l	20	20	20	20
mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und biologisch abbaubare, halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisch gebundenes Halogen)	mg/l	2,0	2,0	2,0	2,0
Phosphor gesamt (nach Aufschluss als P berechnet)	mg/l	10	20	30	30
extrahierbare Stoffe (Fette, Mineralöle, tierische und pflanzliche Fette)	mg/l	100	100	100	100
Ammonium	mg/l	200	200	200	200
Nitrit, falls größere Frachten anfallen	mg/l	20	20	20	20

Stickstoff (Summe aus anorg. u. org. gebundenem Stickstoff als N berechnet)	mg/l	50	75	100	100
Detergentien (waschaktive Substanzen)	mg/l	5,0	20	40	40
AOX	mg/l	0,2	0,5	1,0	1,0
Kupfer gesamt	mg/l	0,5	1,0	1,5	1,5
Quecksilber gesamt	mg/l	0,05	0,05	0,05	0,05
Zink	mg/l	5,0	5,0	5,0	5,0
Blei	mg/l	0,25	0,5	0,6	1,0
Nickel	mg/l	3,0	3,0	3,0	3,0
Chrom VI	mg/l	0,1	0,2	0,3	0,5
Chrom	mg/l	2,0	2,0	2,0	2,0
Mangan	mg/l	0,5	1,0	1,5	1,5
Cadmium	mg/l	0,5	0,5	0,5	0,5
Arsen	mg/l	1,0	1,0	1,0	1,0
Selen	mg/l	1,0	1,0	1,0	1,0
Zinn	mg/l	5,0	5,0	5,0	5,0
Cobalt	mg/l	5,0	5,0	5,0	5,0
Silber	mg/l	2,0	2,0	2,0	2,0
Cyanid, leicht freisetzbar	mg/l	1,0	1,0	1,0	1,0
Cyanid, gesamt	mg/l	10	10	10	10
wasserdampfvlüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	mg/l	20	20	20	20

Preisstaffelung der Abwasserkategorien:

- Einleitung von häuslichen Abwasser	- Belastung nach Kategorie I	- 1,85 €/m ³
- Einleitung von Abwasser	- Belastung nach Kategorie II	- 2,95 €/m ³
- Einleitung von Abwasser	- Belastung nach Kategorie III	- 4,20 €/m ³
- Einleitung von Abwasser	- Belastung nach Kategorie IV	- 5,55 €/m ³

Im Entgelt enthalten ist die Entsorgung des Fäkalschlammes einmal im lfd. Jahr je Grundstückskläranlage von max. 1 m³ Fäkalschlamm für jeden angeschlossenen Einwohner, sofern für die Abwassereinleitung eine Grundstückskläranlage erforderlich ist und unter Berücksichtigung durchschnittlicher Verbrauchsverhältnisse (gilt auch bei Entleerungen). Bei Grundstücken, für die die Möglichkeit des Anschlusses an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage gegeben ist, wird die Fäkalschlamm Entsorgung kostenpflichtig. Der **Abwassergrundpreis** dient der anteiligen Umlage von Fixkosten. Dieser wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n bzw. Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind und dennoch Abwasser abgeleitet wird, wird der Nenndurchfluss geschätzt.

Q _n 2,5	(Q ₃ 4)	4,50 €/Monat
Q _n 6	(Q ₃ 10)	22,50 €/Monat
Q _n 10	(Q ₃ 16)	45,00 €/Monat
größer Q _n 10	(größer Q ₃ 16)	121,50 €/Monat

- (3) Auslagenersatz wird berechnet für diejenigen Grundstücke, denen keine Entgelte nach Pkt. 2, Abs. 2 berechnet werden, die direkt (in ein Gewässer) ableiten und der Freistaat Abwasserabgabe dem AZVA berechnet.
- a) Abwasserabgabe
Die Weiterberechnung erfolgt in der vom Freistaat berechneten Höhe der Abwasserabgabe. Bei der Einwohnerzahl gilt der 30.06. des Vorjahres des Berechnungsjahres
- b) Kostenersatz für Kontrollen von Kleinkläranlagen werden mit 88,06 € pro Kontrolle und im Vorab (Vorkasse) denjenigen Grundstückseigentümern berechnet, die direkt (in ein Gewässer) ableiten.
- (4) Die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben, Vorbehandlungsanlagen und vollbiologischen Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm Entsorgung) ist kostenpflichtig. Der 1. abzufahrende m³ wird mit 67,00 €/m³, weitere Mengen mit 23,00 €/m³ berechnet. Ausgenommen sind max. 1 m³/EW/Jahr nach Pkt. 2, Abs. 2.
- (5) Sonstiges Entgelt: Für Grundstücke, von denen von abflusswirksamen Flächen Wasser in Anlagen des AZVA abgeleitet wird und die nach den §§ 16 und 17, Abs. 1 Pkt. 3 der AEB des AZVA erfasst werden, wird ein Entgelt berechnet. Die Berechnung der Überleitung in Anlagen des AZVA erfolgt auf Basis der abflusswirksamen Flächen. Pro m² abflusswirksame Fläche werden 0,85 € pro Jahr berechnet.

3. Baukostenzuschuss

- (1) Durch den AZVA wird ein Baukostenzuschuss für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung berechnet. Der Baukostenzuschuss bei vorhandenen Anlagen wird in der Regel aus der Summe des Grundbetrages und dem Ergänzungsbetrag errechnet. Als Grundbetrag wird pro Wohnungseinheit 130,00€ zuzüglich 0,75 €/m² Grundfläche (bei Ableitung von Regenwasser) berechnet.
Der Ergänzungsbetrag errechnet sich aus den durchschnittlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Abwasserbeseitigungseinrichtungen im Verbandsgebiet. Er beträgt 110,00 € je lfd. Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes. Die Grundfläche ergibt sich aus bebauter und befestigter Fläche.
- (2) Für gewerbliche bzw. industrielle Abwassereinleiter werden die ermittelten Einwohnerwerte (EW) und/oder Schadeinheiten (SE) auf der Grundlage des DWA-Regelwerkes und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) zur Bemessung des Baukostenzuschusses in Wohneinheiten (WE) umgerechnet (3EW = 1 WE; 3 SE = 1 WE).
- (3) Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 15 Meter (Mindestsatz) gerechnet. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an der Erschließungsstraße anliegen (z.B. Hinterliegergrundstücke).
- (4) Der Baukostenzuschuss ist vor der Herstellung des Grundstücksanschlusses zur Zahlung fällig.
Der AZVA kann den Baukostenzuschuss in zwei Teilbeträgen in Rechnung stellen:
 1. Teilbetrag: 70 v. H., wenn beim Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung eine individuelle Vorbehandlung der Schmutzwässer erforderlich ist (Kanalanschluss)
 2. Teilbetrag: 30 v. H., wenn die Schmutzwässer in einer zentralen Sammelkläranlage behandelt werden können (Kläranlagenanschluss).
- (5) Bei der Berechnung des Baukostenzuschusses berücksichtigt der AZVA, wenn die Abwässer eines Grundstückes mittels Hebeanlage in das öffentliche Netz eingeleitet werden müssen. In diesem Fall werden 90 v. H. des zu zahlenden Baukostenzuschusses erhoben.
- (6) Bei Nutzungserweiterungen wird für bereits angeschlossene Grundstücke vom AZVA ein weiterer, der Nutzungserweiterung angemessener Baukostenzuschuss unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge, der Quadratmeter erweiterter Grundfläche und/oder zusätzlicher Wohneinheiten (WE), Einwohnerwerte (EW) oder Schadeinheiten (SE) erhoben.
- (7) Bei der Berechnung des BKZ für Neuanlagen kann der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Abwassereinrichtung zugrunde gelegt werden. Der BKZ darf 70 % der um die Zuschüsse Dritter verminderten Kosten nicht übersteigen.
- (8) Für Grundstücke, für die nach 1992 noch kein Baukostenzuschuss (bzw. bis 1998 noch kein Beitrag) berechnet wurde und kein entgeltlicher Entsorgungsvertrag besteht, wird ein Baukostenzuschuss nach Pkt. 1 berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (zu § 10 der AEB)

- (1) Die Kosten für die Erstellung des Grundstücksanschlusses werden vom AZVA in der Regel nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.
- (2) Die Grundstücksanschlusskosten können pauschal und als Vorauszahlung vom Anschlussnehmer verlangt werden.
- (3) Bei komplexen Rekonstruktionsmaßnahmen am Kanal durch den Abwasserzweckverband Apolda kann die erforderliche Erneuerung eines Grundstücksanschlusses vom AZVA veranlasst werden. Ein Rechtsanspruch auf Erneuerung zu Lasten des Abwasserzweckverbandes besteht nicht.
Sofern von einem Anschlussnehmer die anfallenden Abwässer nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage zusammengefasst sind, wird der Anschlussnehmer bei Rekonstruktionsmaßnahmen am Kanal für jeden zusätzlichen Anschluss kostenpflichtig. In der Regel wird pro Grundstück (Kunde) ein vorhandener Grundstücksanschluss bei Rekonstruktionen zu Lasten des AZVA erneuert. Der AZVA ist nicht verpflichtet, bei Rekonstruktionen von Altanlagen mehrere Anschlüsse zu seinen Lasten umzubinden. Der Kunde muss mindestens 4 Wochen vor Entfall von Altanlagen informiert werden.
- (4) Grundlage für die Anschlusskosten ist das gültige Jahresleistungsverzeichnis, das zur Einsichtnahme beim AZVA vorliegt.

- (5) Die Erstellung des Grundstücksanschlusses wird in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer vom AZVA in Auftrag gegeben.

5. Mahnkosten

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen berechnet der AZVA für die Erstellung von Mahnungen den Betrag von 3,00 € pro Mahnung. Darüber hinaus wird ein Verzugszins von 6 % ab Fälligkeitsdatum eingefordert.

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten zum 01.01.2012 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen vom 18.08.1998 einschließlich deren Änderungen.